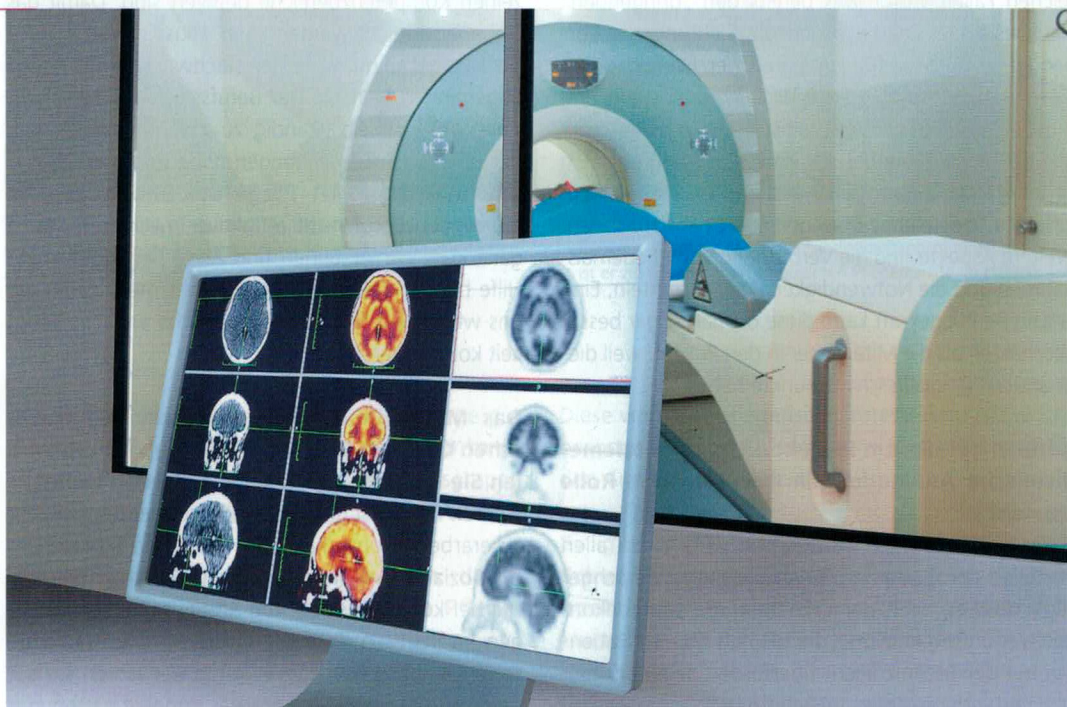


## Aus dem Labor

Radiologische Untersuchungen erfordern mitunter verschiedene Laborwerte des Patienten. Wer aber ist zuständig für die Veranlassung von notwendigen Laborparametern: der Radiologe oder der überweisende Arzt?

Radiologen sind bei Patienten mit Risikofaktoren auf bestimmte Laborwerte angewiesen.



Nach der Laborreform zum 1. April 2018 und der Neugestaltung des Wirtschaftlichkeitsbonus (WiBo) ist die Frage nach der Zuständigkeit für die Laborveranlassung wieder aufgekommen. Bei Unsicherheiten in der Vorgehensweise ist es ratsam, dass im Vorfeld zu radiologischen Untersuchungen notwendige Laborparameter von der überweisenden Haus- oder Facharztpraxis erhoben werden.

### RADIOLOGEN VERLASSEN SICH AUF LABORWERTE

Bei radiologischen Untersuchungen wie beispielsweise einer MRT-Untersuchung kann es sein, dass

die Kreatinin-Werte oder der Wert des Thyreoidea-stimulierenden Hormons (TSH) im Vorfeld bestimmt werden müssen.

- **Bestimmung Kreatinin-Wert:**  
Bei kernspintomographischen Untersuchungen besteht bei Verwendung von gadoliniumhaltigen Kontrastmitteln für Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion das Risiko einer sogenannten nephrogenen systemischen Fibrose (NSF). Um dieses Risiko auszuschließen, kann vor einer MRT-Untersuchung die Bestimmung des aktuellen Kreatinin-Werts des Patienten notwendig werden.

- **Bestimmung TSH-Wert:**  
Vor einer Untersuchung mit jodhaltigem Kontrastmittel kann die Bestimmung des TSH-Werts notwendig sein, um eine manifeste oder drohende Schilddrüsenüberfunktion auszuschließen.

Die Struktur einer radiologischen Praxis ist für die Einbestellung, Durchführung und Veranlassung von Laboruntersuchungen im Vorfeld zur radiologischen Untersuchung meistens kaum geeignet. Die notwendigen Laborparameter bei einer Laborpraxis zu veranlassen, ist aufgrund des einmaligen Arzt-Patienten-Kontakts organisatorisch kompliziert und angesichts von oftmals langen Anfahrtswegen für die Patienten wenig sinnvoll.

Um die radiologische Untersuchung im Rahmen eines einmaligen Termins durchführen zu können, sind Radiologen somit bei Patienten mit Risikofaktoren auf die Übermittlung des Kreatinin-Werts oder des TSH-Werts durch die überweisende Praxis angewiesen. Zuständig für die notwendigen Laborparameter sind deshalb die überweisenden Praxen.

### DOPPELUNTERSUCHUNGEN VERMEIDEN

Der überweisende Arzt für die radiologische Untersuchung kann der Hausarzt oder Facharzt des Patienten sein. Der Hausarzt ist in der Regel jedoch der „Gatekeeper“ und Koordinator in der Patientenbehandlung, insbesondere bei chronischen Erkrankungen. Um Doppeluntersuchungen bei der Bestimmung des Kreatinin- oder des TSH-Werts zu vermeiden, sollten daher generell bereits vorliegende aktuelle Befunde zwischen den Haus- und

Fachärzten bei Überweisungen beigefügt werden – unabhängig davon, wer die radiologische Untersuchung dann veranlasst.

Wir empfehlen Ihnen, eine kollegiale Absprache zwischen dem auf Überweisung in Anspruch genommenen Radiologen und dem überweisenden Arzt zu gewährleisten. So ist die Aktualität der Laborwerte auch bei einer längeren Wartezeit auf die radiologische Untersuchung gegeben und unnötige Belastungen oder Verzögerungen für die betroffenen Patienten werden vermieden.

### NEVER CHANGE A RUNNING SYSTEM

Wenn Sie bereits gut funktionierende und nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und dem Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä) erlaubte kollegiale Strukturen für die Bestimmung von Laborparametern vor radiologischen Untersuchungen haben, bleiben Sie natürlich gerne dabei. Die obstehende Klarstellung soll lediglich eine Hilfestellung bei unklarer Vorgehensweise oder noch bestehenden Fragen geben.

In dem Zusammenhang auch noch eine kurze Betrachtung des WiBo. Da diese Untersuchungen bisher auch in dieser Weise durchgeführt worden sind, sind sie auch bei der Berechnung des WiBo, also den begrenzenden Fallwerten, berücksichtigt. Die Wertigkeit dieser Untersuchungen ist dabei so gering, dass sich durch das weitere Veranlassen oder durch eine komplette Verlagerung auch nach der neuen Berechnung keine wesentlichen Veränderungen des WiBo ergeben würden. ■

Emma Lundgren

### KONTAKT

Bei Fragen zum Thema helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EBM-Hotline gerne weiter.

T. 069 24741-7777  
E. [ebm-hotline@kvhessen.de](mailto:ebm-hotline@kvhessen.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.kvhessen.de/abrechnung-labor](http://www.kvhessen.de/abrechnung-labor)